



AMTSBLATT

Herausgeber: Der Bürgermeister der Kreisstadt Mettmann

Nr. 3/2026

36. Jahrgang

30. Januar 2026

Inhaltsverzeichnis

- 7 Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**
über die Einladung zur Sondersitzung des Rates der Kreisstadt Mettmann mit verkürzter Ladefrist gemäß § 60 GO NRW in Verbindung mit § 2 Absatz 2 der Geschäftsordnung der Kreisstadt Mettmann am Donnerstag, 05.02.2026, 17 Uhr, Schulungsraum der Feuerwehr, Laubacher Straße 14, 40822 Mettmann

Die Bevölkerung ist zum öffentlichen Teil der Sitzung herzlich eingeladen.

- 8 Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**
über die Widmung von Straßen und Straßenteilflächen
hier: Adolph-Kolping-Straße, Flur 8, Flurstücke 6258,4350

7

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann

über die Einladung zur Sondersitzung des Rates der Kreisstadt Mettmann mit verkürzter Ladefrist gemäß § 60 GO NRW in Verbindung mit § 2 Absatz 2 der Geschäftsordnung der Kreisstadt Mettmann am Donnerstag, 05.02.2026, 17 Uhr, Schulungsraum der Feuerwehr, Laubacher Straße 14, 40822 Mettmann

T a g e s o r d n u n g

A) Öffentlicher Teil:

1. Formalien
 - Eröffnung der Sitzung
 - Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
 - Feststellung der Anwesenheit
 - Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - Änderung und Erweiterung der Tagesordnung
 - Erklärung der Befangenheit
2. Einwohnerfragestunde
3. Mitteilungen der Verwaltung
4. Anfragen
5. Fraktionsanträge
6. Überplanmäßige Ausgaben und Auszahlungen im HH-Jahr 2025 für das Projekt "Gesamtschule Mettmann Bereitstellung Interimsflächen"
7. Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 Abs. 1 Satz 2, GO NRW,
hier: Einreichung von Projektskizzen zum Bundesprogramm Sanierung kommunaler Sportstätten - "Ersatzneubau Schwimmbad" sowie "Sanierung Kunstrasenplatz"

8. Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung gem. §60 Abs. 1 Satz 2, GO NRW,
hier: Bereitstellung überplanmäßiger Finanzmittel für die Beschaffung eines Fahrzeugs der Kanalunterhaltung (Kranfahrzeug)
9. Verschiedenes

B) Nichtöffentlicher Teil:

10. Mitteilungen der Verwaltung
11. Anfragen
12. Fraktionsanträge
13. Verschiedenes

Begründung der verkürzten Ladungsfrist:

Der in der Sonderratssitzung zu treffende Beschluss über die dringliche Entscheidung gemäß TOP 6 kann nicht bis zur nächsten regulären Ratssitzung aufgeschoben werden. Aufgrund der zwingend erforderlichen Aufgabenerfüllung bis zum Beginn des Schuljahres 2026/27 – insbesondere zur Sicherstellung der Bereitstellung von Klassenräumen für die wachsende Gesamtschule – ist ein sofortiges Handeln erforderlich.

Die Bevölkerung ist zum öffentlichen Teil der Sitzung herzlich eingeladen.

8

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann

über die Widmung von Straßen und Straßenteilflächen

hier: Adolph-Kolping-Straße, Flur 8, Flurstücke 6258, 4350

Allgemeinverfügung:

Gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der zurzeit gültigen Fassung werden folgende Straßen und Straßenteilstücke im Bereich der „Adolph-Kolping-Straße“ für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die Widmung bezieht sich auf die im Lageplan markierte Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Verfügung.

Adolph-Kolping-Straße, Gemarkung Mettmann, Flur 8, Flurstücke 6258, 4350

Die Widmung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Mettmann in Kraft.

Rechtbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats, vom auf die Bekanntmachung folgenden Tag ab gerechnet, Klage bei dem Verwaltungsgericht in Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

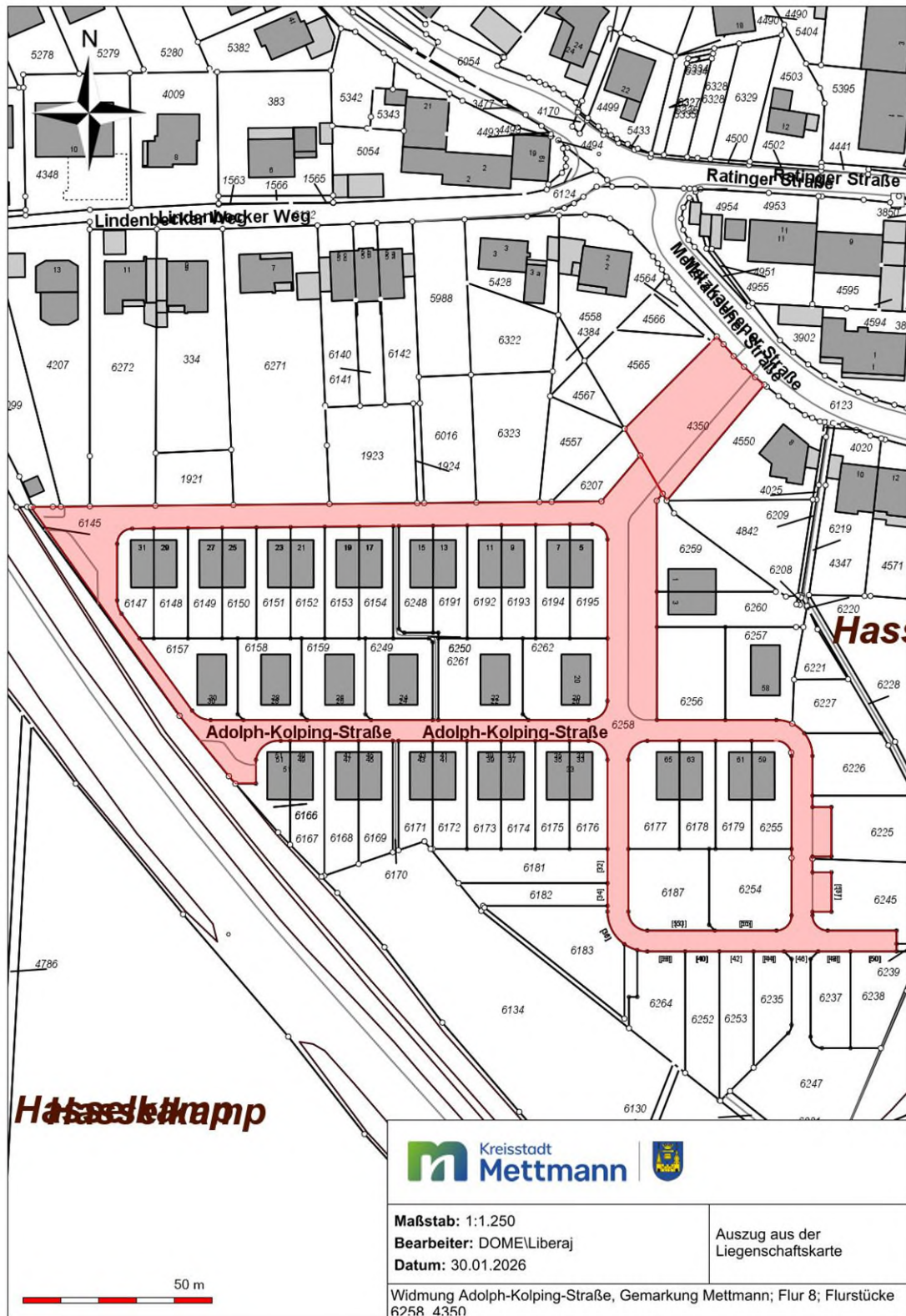
Hinweis:

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Mettmann, 20.01.2026

Der Bürgermeister

André Bär



Amtsblatt der Kreisstadt Mettmann. Herausgeber: Der Bürgermeister der Kreisstadt Mettmann, Neanderstr. 85, 40822 Mettmann, Telefon: (0 21 04) 98 00. Das Amtsblatt der Kreisstadt Mettmann erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist in der Abteilung 1.1.1 Zentrale Dienste erhältlich. Bezugsgebühr: jährlich 25 EUR. Einzel Exemplare 1 EUR pro Ausgabe. Kontakt: amtsblatt@mettmann.de